## Fürstentum Liechtenstein



## Amtliche Kundmachungen

Moeron of the entropic of

09 NK 2003 57 - ON 5

Über Antrag der vertretungsbefugten Organe wird über das Vermögen der

EarthPort Transaction Services AG, Meierhofstrasse 5, 9490 Vaduz,

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 14.05. 2003 das Konkursverfahren

Die Wirkungen des Konkurses treten mit Beginn des **14.05.2003** ein (Tag, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel angeschlagen wurde).

Zum Masseverwalter wird Dr. Hilmar Hoch, Rechtsanwalt, FL-9495 Triesen, Landstrasse 11, bestellt.

Alle Gläubiger der EarthPort Transaction Services AG werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1–4) bis längstens 01.07.2003 beim Masseverwalter Dr. Hilmar Hoch, Rechtsanwalt, FL-9495 Triesen, Landstrasse 11, anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Montag, 21. Juli 2003, 11.30 Uhr, Parterre, Saal 3,

beim Fürstlichen Landgericht, Gebaude 4A, 9490 Vaduz, anberaumt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigeschlossen wurden.

Die besondere Zustellung unterbleibt, da durch die öffentliche Bekanntmachung der wesentliche Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke in den liechtensteinischen Publikationsorganen veröffentlicht wird. Die Folgen der Zustellung treten schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahrens erfolgen in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen bzw. durch Anschlag an die Gerichtstafel.

Die Konkurseröffnung ist bei den Liegenschäften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister, Eigentumsvorbehaltsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind; unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseroffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkurseröffnungsedikt gilt als Bestellungsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Vaduz, 14. Mai 2003

Fürstliches Landgericht

Wester Ferrale Pall Teversers Pa

11 KO.2000.105 – ON 52

In der Konkurssache über das Vermögen der GEBAG Gesellschaft für Internationale Anlageberatung Aktiengesellschaft i.K., 9490 Vaduz, vertreten durch die gerichtlich bestellte Masseverwalterin Dr. Ursula Wachter, Rechtsanwältin, 9490 Vaduz, wird über Antrag der Masseverwalterin:

- Die gerichtliche Veräusserung der der Gemeinschuldnerin gegenüber ihren ehemaligen Verwaltungsräten Verantwortlichkeitsansprüche wird konkursgerichtlich bewilligt und das Mindestgebot mit je CHF 5000.-, festgesetzt.
- 2. Der Termin für die Versteigerung der oben aufgeführten Ansprüche wird auf

Donnerstag, 05. 06. 2003, 14.45 Uhr, Verhandlungssaal 1,

anberaumt.

Vaduz, 13.05.2003

Fürstliches Landgericht

weight confidence

1R NZ 2003.7 - ON 6

Nach fruchtlosem Ablauf der mit Bekanntmachung vom 06.02.2003 gesetzten Frist werden die nachstehenden

Nämenssparhefte der Liechtensteinischen Landesbank AG:

- Namenssparheft Nr. 040.762.03 lautend auf Kranz Geschwister,
  Namenssparheft Nr. 014.691.09 lautend auf Irma Schierscher-Kranz,
- 3. Namenssparheft Nr. 602.428.09 lautend auf Irma Schierscher-Kranz

für kraftlos erklärt.

Vaduz, 12. Mai 2003

280 Fürstliches Landgericht

State to account section of the sect

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. f und Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 30. Juni 1978 (SVG), LGBI. 1978 Nr. 18, i.d.g.F., sowie Art. 80 Abs. 1, Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 der Strassensignalisationsverordnung vom 27. Dezember 1979 (SSV), LGBI. 1980 Nr. 65, i.d.g.F., wird/werden folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkung/en erlassen:

Triesen

Oberfeld

- Sig. Nr. 2.01 «Allgemeines Fahrverbot» in beiden Richtungen
- Sig. Nr. 4.09 «Sackgasse»
- Sig. Nr. 4.17 «Parkieren gestattet» mit Zusatz «Anlieger»
- Baustellensignalisation innerorts

Grund: Baustelle

Dauer: bis 28. November 2003

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 96 der SSV binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten, Städtle 49, 9490 Vaduz, erhoben werden.

Die Verfügung wird erst nach erfolgter Signalisation rechtsgültig.

Vaduz, 16. Mai 2003

gez. Dipl. Ing. Johann Ott

Tiefbauamt

1329 480

went kending hover he have hore

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Strassenverkehrsgesetzes vom 30. Juni 1978 (SVG), LGBI. 1978 Nr. 18, i.d.g.E., sowie Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 der Strassensignalisationsverordnung vom 27. Dezember 1979 (SSV), LGBI. 1980 Nr. 65, i.d.g.E., werden folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Eschen

Einfahrt Tiefgarage Dorfplatz

- Sig. Nr. 2.19 «Höchsthöhe» 2.10 m
- Sig. Nr. 2.15.3 «Verbot für fahrzeugähnliche Geräte» Rollerskate und Rollbrett

Grund: Antrag Gemeinde

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 96 der SSV binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten, Städtle 49, 9490 Vaduz, erhoben werden. Die Verfügung wird erst nach erfolgter Signalisation rechtsgültig.

Vaduz, 16. Mai 2003

gez. Dipl. lng. Johann Ott

Tiefbauamt

Annahmeschluss für alle Inserate ist am Vortag um 11.00 Uhr.

Später bestellte Inserate können wir nicht mehr berücksichtigen.

vielen Dank

DIETAGESZEITUNG FÜR LIECHTENSTEIN